

vor seiner vielleicht ersten Bischofsweihe also wohl ebensogut ansetzen dürfen wie eine gewisse Vertrautheit mit der Materie ‚Bischofserhebung‘ bei einem ehemaligen Kanzler des Königs. Im Falle Besançon/Belley kommt jedoch noch ein besonderer Umstand hinzu: Girfreds Vorgänger war blind gewesen⁴⁴ und hatte demzufolge Weihehandlungen nicht mehr selbst vornehmen können; sein langer Pontifikat war zudem durch die Auseinandersetzung mit einem zeitweise erfolgreichen Gegenkandidaten belastet⁴⁵; wie leicht in solchen Fällen, mag in Besançon während dieser Jahre einiges in Unordnung geraten und außer Gebrauch gekommen sein. Gleich zwei Quellenzeugnisse⁴⁶ belegen jedoch, daß es – offenbar aufeinanderfolgend – gerade die Bischöfe von Belley gewesen sind, die als Stellvertreter Berengars von Besançon bei den ihm nicht mehr möglichen pontificalen Amtshandlungen fungiert haben; erst 927 noch hatte so Elisagar von Belley mit Zustimmung Berengars Libo zum Bischof von Lausanne geweiht⁴⁷. Über Details des Ordos der Bischofsweihe waren Kenntnisse und Texte in Belley also sicher zu vermuten, nicht unbedingt hingegen in Besançon. Vor einem solchen Hintergrund nimmt es sich schon weit weniger verblüffend aus, daß der neue Erzbischof von Besançon sich im Jahre 933 wegen eines Details wie der bischöflichen Promissio Rat suchend an den Elekten Hieronymus von Belley gewandt haben sollte.

Der neuaufgefundene Text wäre also eine Art Exposé, das Hieronymus von Belley für Girfred von Besançon auf dessen Anfrage hin niedergeschrieben hätte; ein kurzer Begleitbrief, der nicht kopial in den Codex eingetragen worden ist, mag ursprünglich beigegeben gewesen sein. Aber selbst wenn die vorgeschlagene Einschätzung des kleinen Gutachtens in dieser konkreten Zuweisung an Hieronymus von Belley nicht überzeugen sollte:

sprochenen Eides im Zusammenhang der allgemeinen Examinatio des Elekten abgegeben, vgl. ebd. Sp. 148 und 224.

⁴⁴) Vgl. eine der Bischofslisten von Besançon: *Berengarius ... sed propter Hayminum hereticum execatus, vicarium habuit in officio pontificali Stephanum Belicensem episcopum* (MGH SS 13 S. 371 und D u c h e s n e [wie Anm. 41] S. 202). Berengar war nach Aussage der Bischofslisten der unmittelbare Nachfolger des Theoderich und muß somit nach 895 ins Amt gelangt sein (vgl. D u c h e s n e S. 216); Eyminus muß ein zwischenzeitlich erfolgreicher Gegenkandidat gewesen sein, denn er ist im Jahre 915 auf einer doch wohl bedeutenderen Synode in Saint-Marcel bei Chalon-sur-Saone als Teilnehmer belegt, vgl. Isolde S c h r ö d e r, Die westfränkischen Synoden von 888–987 und ihre Überlieferung (MGH Hilsmittel 3, 1980) S. 205–208.

⁴⁵) Berengar muß somit, parallel mit seinem Rivalen Eyminus, von einem Zeitpunkt nach 895 und vor 915 (vgl. Anm. 44) bis zu einem Zeitpunkt zwischen 927 und 933 amtiert haben (vgl. Anm. 41).

⁴⁶) Vgl. Anm. 44 und Anm. 25.

⁴⁷) Vgl. Anm. 25.